

besonders bezeichneten Fällen zuständig. Er war wegen seiner Bluturteile gegen Gegner des Hitlerstaates berüchtigt. Die Sondergerichte waren von der faschistischen Gewaltherrschaft eingesetzte besondere Straf-kammern zur legalisierten Terrorisierung von Antifaschisten. Gegen ihre Urteile gab es kein Rechtsmittel.

Nach dem Kontrollrats-Gesetz Nr. 4 hatte die Umgestaltung der deutschen Gerichte grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 zu erfolgen. Die ordentlichen Gerichte waren in Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte zu gliedern. Ihre Zuständigkeit richtete sich nach dem am 30. Januar 1933 in Kraft befindlichen Recht. Schließlich wurde bestimmt, daß alle früheren aktiven Mitglieder der Nazipartei, und alle anderen Personen, die an den Strafmethode des Hitlerregimes direkt Anteil gehabt hatten, ihres Amtes als Richter oder Staatsanwalt zu entheben sind.

#### *Die Errichtung der Deutschen Justizverwaltung*

Eine der vielen Schwierigkeiten, unter denen das demokratische Gerichtswesen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu schaffen war, bestand darin, die *einheitliche* Entwicklung der Justiz in den fünf Ländern der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu -sichern, obwohl jedes Land seine Gerichtsorganisation erhielt, die mit dem Oberlandesgericht als oberstem Gericht dieses Landes abschloß. Eine deutsche zentrale Staatsmacht fehlte noch.

Um die notwendige *einheitliche* Einwirkung auf die Entwicklung der Justiz in den fünf Ländern zu gewährleisten, befahl die SMAD am 27. Juli 1945 die Errichtung der zentralen Deutschen Justizverwaltung.<sup>16</sup> Der ihr am 4. September 1945 mit SMAD-Befehl Nr. 49<sup>17</sup> erteilte Auftrag, die Gerichte in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu entnazifizieren und zu reorganisieren, „umschloß revolutionäre Aufgaben, für die vier Seiten bestimmend waren:

— systematische Ausbildung demokratischer Kräfte, vor allem von Menschen aus der Arbeiterklasse, zu Richtern und Staatsanwälten,

- Demokratisierung der Gerichtsorganisation insbesondere durch die breite Einbeziehung von Schöffen und Geschworenen aus der Arbeiterklasse und Aufbau eines übersichtlichen Gerichtssystems,
- Entwicklung der Leitung der Gerichte und der Rechtsprechung,
- Herausbildung eines neuen sozialistischen Rechts<sup>18</sup>.

Die Deutsche Justizverwaltung leitete und kontrollierte die Erfüllung dieser Aufgaben in den Justizorganen der fünf Länder und setzte so in den Jahren 1945 bis zur Gründung der Deutschen Demokratischen Republik die demokratische Justizreform durch.

#### *Volksrichter, Volksstaatsanwälte und Schöffen —*

#### *Träger der demokratischen Justiz*

Während der faschistischen Gewaltherrschaft waren etwa 80 Prozent aller Richter und Staatsanwälte Mitglieder der Nazipartei gewesen. Damit hatten diese Menschen ihre moralische Integrität sowie das Recht verloren, in der demokratischen Rechtspflege tätig zu sein. Alle in dieser Weise politisch belasteten Richter und Staatsanwälte wurden entfernt.

Sie waren nach dem 8. Mai 1945 bei der in verschiedenen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone erfolgten Auflösung des alten Justizapparates oder auf Grund des Befehls Nr. 49 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland entlassen worden. J

Richter und Staatsanwälte, die in der faschistischen Strafjustiz Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hatten, erhielten ihre gerechte Strafe.

16 Vgl. „Befehl Nr. 17 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Bildung von Zentralverwaltungen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 27. 7. 1945“, in<sup>2</sup>. Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, Berlin 1968, S. 100 ff.

17 Vgl. „Befehl Nr. 49 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland zur Reorganisation der deutschen Gerichte vom 4. 9. 1945“, in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 142 f.

18 H. Benjamin, „Zur Leitung der Rechtsprechung in der DDR aus historischer Sicht“, Staat und Recht, 1974/5, S. 779 f.